



Brüssel, den 27. März 2015
(OR. en)

7608/15

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0432 (CNS)

COCON 7
PESC 339
COTRA 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 881 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern = Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt. Ziel dieser Richtlinie, mit der der Beschluss 95/553/EG aufgehoben wird, ist die Festlegung von Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von Bürgern nicht vertretener Mitgliedstaaten der Union in Drittländern. Mit den Maßnahmen soll die Rechtssicherheit für den konsularischen Schutz der nicht vertretenen Unionsbürger nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verbessert und die effiziente Zusammenarbeit und Solidarität unter den Konsularbehörden gefördert werden.
2. Der Vorschlag ist auf Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt.
3. Das Europäische Parlament hat am 25. Oktober 2012 Stellung genommen.

4. Die Gruppe "Konsularische Angelegenheiten" hat im Dezember 2011 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Die Beratungen sind sodann auf der Grundlage einer Reihe von Kompromissvorschlägen fortgesetzt worden.
 5. Die Gruppe "Konsularische Angelegenheiten" hat in ihrer Sitzung vom 6. März 2015 eine Gesamteinigung über den endgültigen Kompromissvorschlag des Vorsitzes erzielt, wobei noch einige Vorbehalte von BE, BG und DK (Artikel 5) und BE, CZ, NL und PT (Artikel 14) und ein allgemeiner Vorbehalt von CZ, FI und IE bestehen.
 6. Der Vorsitz hat darauf hingewiesen, dass die bestehenden Vorbehalte keine Sperrminorität darstellen.
 7. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er die obengenannte Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7228/15) als A-Punkt annimmt.
-